



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Abteilung Pädagogisches

Kontakt: Martin Kull, Sektorleiter Aufsicht Privatschulen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 36, martin.kull@vsa.zh.ch

11. Februar 2015
1/2

Offenlegungspflicht für Privatschulen

Name der Schule

Adresse der Schule

Name der Trägerschaft

Sitz: Adresse, PLZ, Ort

Art der Trägerschaft	Einzelfirma	Einfache Gesellschaft	Kollektivgesellschaft
	Stiftung	Verein	Genossenschaft
	Aktiengesellschaft	GmbH	

Handelsregisterauszug (zwingend bei im Handelsregister eingetragenen Trägerschaften)

Statuten

Gründungsprotokolle

Weitere Beilagen

Pädagogische Leitung

(Namen, Vornamen, Geburtsdatum)

Administrative Leitung

(Namen, Vornamen, Geburtsdatum)

Verbindungen Bestehen Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen?

Ja Nein Wenn Ja, welche

Die Angaben sind richtig und vollständig.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsgültige Unterschrift(en) der Trägerschaft

Namen, Vornamen, Funktionen der Unterzeichnenden in Druckschrift

Rechtliche Grundlagen Die Trägerschaft einer Privatschule muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist verpflichtet, ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu veröffentlichen und über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen¹.

Die Privatschulen geben der Bildungsdirektion bekannt:

- a. die Namen der Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften,
- b. die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leitungsfunktionen ausüben,
- c. Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen².

Die Privatschulen melden der Bildungsdirektion Änderungen unverzüglich³.

Die Bildungsdirektion führt über die Angaben gemäss Abs. 1 lit. c ein öffentliches Register. Sie kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen⁴.

Erklärungen Das Formular Offenlegungspflicht kann in elektronischer Form ausgefüllt werden (Download unter www.vsa.zh.ch/aps).

Das Formular Offenlegungspflicht muss mit rechtsgültigen Unterschriften versehen werden (Einzelunterschrift oder Kollektivunterschriften gemäss Statuten bzw. Handelsregistrauszug bei eingetragenen Trägerschaften).

Öffentliches Register⁴ Die Aufsicht Privatschulen veröffentlicht neben dem Namen der Schule, der Trägerschaft und der allfälligen Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen auch die Standorte der Schule, das Angebot und die Art der Schule, die Kontaktmöglichkeiten via Telefon, E-Mail und Internetadresse sowie die Personen mit Leitungsfunktion. Teilen Sie uns bitte gewünschte Abweichungen der Veröffentlichung Ihrer Schule schriftlich mit.

¹ § 68 Abs. 3 Volksschulgesetzes VSG vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

² § 70 Abs. 1 Volksschulverordnung VSV vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

³ § 70 Abs. 2 VSV

⁴ § 70 Abs. 3 VSV